

Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2022
der
VAS Service GmbH
Lagerhausstraße 6, 5071, Wals bei
Salzburg

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2. Bilanz zum 31.12.2022	4
3. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	6
4. Erläuterungen zum Jahresabschluss	7
4.1 Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz	7
4.2 Erläuterungen zur Passivseite der Bilanz	9
Anlagen	20
Anhang	
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022	
Allgemeine Auftragsbedingungen	25

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

An
VAS Service GmbH
Lagerhausstraße 6
5071, Wals bei Salzburg

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der VAS Service GmbH zum 31.12.2022

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der VAS Service GmbH zum 31.12.2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB, IFRS oder Spezialgesetze und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am 05.05.2023 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Nennkapital (Stammkapital)		<u>35.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
1. technische Anlagen und Maschinen	2.246,91		3.145,67	- davon Nennkapital eingezahlt			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>25.471,11</u>	27.718,02	<u>30.382,47</u>	EUR 35.000,00 (EUR 35.000,00)			
Summe Anlagevermögen		27.718,02	33.528,14	eingefordertes Nennkapital		35.000,00	35.000,00
B. Umlaufvermögen				II. Bilanzgewinn		597.596,03	357.229,54
I. Vorräte				- davon Gewinnvortrag			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		126.557,00	41.536,64	EUR 357.229,54 (EUR 66.787,36)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Summe Eigenkapital		632.596,03	392.229,54
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164.984,36		247.011,41	B. Rückstellungen			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	197.841,04		77.756,72	1. Steuerrückstellungen	7.651,00		7.651,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>103.309,78</u>	466.135,18	<u>37.090,19</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>96.145,00</u>	103.796,00	35.028,17
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		446.037,52	398.695,05	C. Verbindlichkeiten			
Summe Umlaufvermögen		1.038.729,70	802.090,01	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
C. Rechnungsabgrenzungsposten				EUR 335.857,30 (EUR 400.709,44)			
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen		5.801,61	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	200.000,00		200.000,00
Übertrag		1.072.249,33	835.618,15	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 200.000,00 (EUR 200.000,00)			
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.832,11		122.440,19
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 63.832,11 (EUR 122.440,19)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.282,11		45.909,63
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 17.282,11 (EUR 45.909,63)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>54.743,08</u>	335.857,30	32.359,62
				- davon aus Steuern EUR 28.149,32 (EUR 5.771,99)			
				Übertrag		1.072.249,33	835.618,15

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.072.249,33	835.618,15	Übertrag		1.072.249,33	835.618,15
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 14.128,61 (EUR 11.797,86)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 54.743,08 (EUR 32.359,62)			
		<u>1.072.249,33</u>	<u>835.618,15</u>			<u>1.072.249,33</u>	<u>835.618,15</u>



VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.403.286,33	2.482.049,37
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		41.536,64	33.534,45-
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		16.060,92
b) übrige	<u>42.159,26</u>	42.159,26	54.087,88
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen			
Materialaufwand		1.059.995,14	1.381.312,77
5. Personalaufwand			
a) Löhne	0,00		14.809,44
b) Gehälter	469.617,23		387.801,71
c) soziale Aufwendungen	<u>237.028,49</u>	706.645,72	219.538,77
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR 13.304,52 (EUR 37.327,87)			
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 126.879,40 (EUR 111.600,04)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		10.934,28	9.544,76
- davon außerplanmäßig EUR 2.772,06 (EUR 3.797,49)			
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>298.722,13</u>	<u>177.431,24</u>
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen EUR 12.906,34 (EUR 18.180,08)			
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7		327.611,68	395.293,93
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2,07	55,92
Übertrag		<u>327.613,75</u>	<u>395.349,85</u>

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		327.613,75	395.349,85
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Um- laufvermögens		7.158,15	5.577,55
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR 452,58 (EUR 28,94)		<u>452,58</u>	<u>29,13</u>
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11		<u>7.608,66-</u>	<u>5.550,76-</u>
13. Ergebnis vor Steuern		320.003,02	389.743,17
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		79.636,53	99.300,99
15. Ergebnis nach Steuern		<u>240.366,49</u>	<u>290.442,18</u>
16. Jahresüberschuss		240.366,49	290.442,18
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>357.229,54</u>	<u>66.787,36</u>
18. Bilanzgewinn		<u>597.596,03</u>	<u>357.229,54</u>



4. Erläuterungen zum Jahresabschluss

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. technische Anlagen und Maschinen

	EUR	2.246,91
Vorjahr:	EUR	3.145,67
31.12.2022	31.12.2021	
EUR	EUR	
Maschinenwerkzeuge	2.246,91	3.145,67
	<u>2.246,91</u>	<u>3.145,67</u>

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	25.471,11
Vorjahr:	EUR	30.382,47
31.12.2022	31.12.2021	
EUR	EUR	
Büromaschinen, EDV	4.548,98	5.017,20
Fahrzeuge - PKW	17.992,86	21.264,29
Fahrzeuge - LKW	2.929,27	4.100,98
	<u>25.471,11</u>	<u>30.382,47</u>

Summe Anlagevermögen

	EUR	27.718,02
Vorjahr:	EUR	33.528,14

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	EUR	126.557,00
Vorjahr:	EUR	41.536,64
31.12.2022	31.12.2021	
EUR	EUR	
Noch nicht abgerechnete Leistungen	126.557,00	41.536,64
	<u>126.557,00</u>	<u>41.536,64</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	164.984,36
Vorjahr:	EUR	247.011,41
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistung	30.059,34	131.054,81
Forderungen aus L+L Währungsunion	214.925,02	156.043,70
Einzelwertber. LF sonst. Ausland (RLZ>1)	-80.000,00	-40.087,10
	164.984,36	247.011,41

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

	EUR	197.841,04
Vorjahr:	EUR	77.756,72
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Verr. VAS AG	12.000,00	0,00
Verr.Kto VAS Automation GmbH/Advanced In	1.632,04	1.473,34
Verr.Kto VAS Energy Syst. International	95.060,43	76.203,38
Verr. Kto VAS Holding GmbH	83.358,57	0,00
Verr.Kto NFT Immobilien GmbH	5.790,00	80,00
	197.841,04	77.756,72

3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	EUR	103.309,78
Vorjahr:	EUR	37.090,19
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Forderungen sonstige	12.393,36	16.431,31
Darlehen und Vorschüsse an Dienstnehmer	13.000,00	0,00
Vorsteuer BRD	0,00	2.763,68
Forderungen gg. FA Körperschaftsteuer	12.000,00	0,00
Verrechnungskonto Finanzamt	45.955,19	3.340,19
Verrechnung Finanzamt CH	0,00	3.274,23
Verrechnung Finanzamt GB	2.499,66	6.832,06
Verr.kto. Finanzamt Deutschland	906,68	0,00
Finanzamt USt-Zahllast	16.033,45	4.448,72
USt. Erklärung	521,44	0,00
	103.309,78	37.090,19

III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR	446.037,52
Vorjahr:	EUR	398.695,05

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Kassa in Inlandswährung	860,93	440,40
Volksbank Kto. 1232123	107.671,60	197.603,10
Volksbank Kto. 1240134	337.383,00	197.532,30
Volksbank Kto. 1084474 - Girokonto CHF	121,99	3.119,25
	<u>446.037,52</u>	<u>398.695,05</u>

Summe Umlaufvermögen

Vorjahr: **EUR 1.038.729,70**
EUR 802.090,01

C. Rechnungsabgrenzungsposten**1. sonstige Rechnungsabgrenzungen**

Vorjahr: **EUR 5.801,61**
EUR 0,00

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>5.801,61</u>	<u>0,00</u>
	<u>5.801,61</u>	<u>0,00</u>

Summe Aktiva

Vorjahr: **EUR 1.072.249,33**
EUR 835.618,15

4.2 Erläuterungen zur Passivseite der Bilanz**A. Eigenkapital****I. Nennkapital (Stammkapital)**

Vorjahr: **EUR 35.000,00**
EUR 35.000,00

- davon Nennkapital
eingezahlt
EUR 35.000,00 (EUR 35.000,00)

II. Bilanzgewinn

Vorjahr: **EUR 597.596,03**
EUR 357.229,54

- davon Gewinnvortrag
EUR 357.229,54 (EUR 66.787,36)

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bilanzgewinn	<u>597.596,03</u>	<u>357.229,54</u>
	<u>597.596,03</u>	<u>357.229,54</u>
Summe Eigenkapital	EUR 632.596,03	
Vorjahr:	EUR 392.229,54	

B. Rückstellungen**1. Steuerrückstellungen**

	EUR 7.651,00	
Vorjahr:	EUR 7.651,00	

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückstellung für Körperschaftsteuer	<u>7.651,00</u>	<u>7.651,00</u>
	<u>7.651,00</u>	<u>7.651,00</u>

2. sonstige Rückstellungen

	EUR 96.145,00	
Vorjahr:	EUR 35.028,17	

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückstellung Garantien, Nacharbeiten	50.000,00	0,00
Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	38.345,00	31.028,17
Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.	<u>7.800,00</u>	<u>4.000,00</u>
	<u>96.145,00</u>	<u>35.028,17</u>

C. Verbindlichkeiten

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 335.857,30
(EUR 400.709,44)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR 200.000,00	
Vorjahr:	EUR 200.000,00	

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 200.000,00
(EUR 200.000,00)

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
VB Konto1100015781	<u>200.000,00</u>	<u>200.000,00</u>
	<u>200.000,00</u>	<u>200.000,00</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	63.832,11
Vorjahr:	EUR	122.440,19

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 63.832,11 (EUR 122.440,19)

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Le	57.278,47	116.711,56
Verbindlichkeiten aus L+L Währungsunion	<u>6.553,64</u>	<u>5.728,63</u>
	<u>63.832,11</u>	<u>122.440,19</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	EUR	17.282,11
Vorjahr:	EUR	45.909,63

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 17.282,11 (EUR 45.909,63)

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verr. Kto VAS Holding GmbH	0,00	9.441,43
Verrechnung VAS Energy Systems GmbH	<u>17.282,11</u>	<u>36.468,20</u>
	<u>17.282,11</u>	<u>45.909,63</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	54.743,08
Vorjahr:	EUR	32.359,62

- davon aus Steuern EUR 28.149,32 (EUR 5.771,99)

- davon im Rahmen der
sozialen Sicherheit
EUR 14.128,61 (EUR 11.797,86)

- davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr
EUR 54.743,08 (EUR 32.359,62)

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Finanzamt Lohnsteuer	0,00	4.496,88
Finanzamt LSt DB, DZ-Verrechnung	6.961,45	1.273,66
Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	14.128,61	11.797,86
Umsatzsteuer in Folgeperiode fällig	15.450,00	0,00
Gemeinde Verbindlichkeiten	891,00	890,67
Verrechnung Finanzamt CH	5.736,42	0,00
USt Erklärung	1,45	1,45
Verbindlichkeiten sonstige	11.574,15	13.899,10
	54.743,08	32.359,62

Summe Passiva

Vorjahr: **EUR 1.072.249,33**
 EUR 835.618,15

4.3 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Vorjahr: **EUR 2.403.286,33**
 EUR 2.482.049,37

	2022 EUR	2021 EUR
Warenerlöse Export	43.797,68	171.339,14
Warenerlöse CH	184.886,20	76.345,44
Warenerlöse innergem. Lieferungen	247.688,99	255.218,64
Warenerlöse Dreiecksgeschäft	0,00	12.071,00
Warenerlöse 20%	57.894,22	158.957,52
Warenerlöse 20% GB	0,00	26.350,00
Leistungserlöse GB	546.599,90	0,00
Leistungserlöse 20 % USt	347.443,80	335.983,61
Serviceleistungen	107.900,50	928.746,82
Leistungserlöse EU-Ausland (in ZM)	601.699,63	31.233,45
Leistungserlöse GB	0,00	57.005,85
Leistungserlöse CH	272.379,58	444.911,12
Umsatzerlöse sonstige 20 % USt	132,25	0,00
Skontoaufwand 7,7%	-62,46	0,03
Skontoaufwand innergem. Lieferungen	-2.105,65	-2.501,51
Skontoaufw. DL EU-Ausland (in ZM)	-3.710,71	-21,30
Skontoaufwand 20%	-7.813,65	-12.866,18
Skontoaufwand nicht steuerbar	1.001,91	0,00
Skontoaufwand Dreiecksgeschäft	0,00	-724,26
Zuschüsse	5.554,14	0,00
	2.403.286,33	2.482.049,37

**2. Verminderung des Bestands
an fertigen und unfertigen
Erzeugnissen sowie an noch
nicht abrechenbaren Leistungen**

	EUR	41.536,64
Vorjahr:	EUR	-33.534,45
	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bestandsveränderungen Fertigerzeugnisse	0,00	-33.534,45
Bestandsveränd. n.n. abrechenb. Leist.	<u>41.536,64</u>	<u>0,00</u>
	<u>41.536,64</u>	<u>-33.534,45</u>

3. sonstige betriebliche Erträge

**a) Erträge aus der Auflösung
von Rückstellungen**

	EUR	0,00
Vorjahr:	EUR	16.060,92
	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>16.060,92</u>
	<u>0,00</u>	<u>16.060,92</u>

b) übrige

	EUR	42.159,26
Vorjahr:	EUR	54.087,88
	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Fremdwährungskursgewinne	1.851,36	552,74
Fremdwährungskursgewinne DebitorenUSt	0,00	195,83
Erlöse sonstige 20 %	0,00	3.000,00
Erlöse sonstige ohne USt	40,80	50.338,91
sonstige betriebliche Erträge ohne USt	180,00	0,40
Auflösung Forderungswertberichtigung	<u>40.087,10</u>	<u>0,00</u>
	<u>42.159,26</u>	<u>54.087,88</u>

**4. Aufwendungen für Material
und sonstige bezogene
Herstellungsleistungen**

a) Materialaufwand

	EUR	1.059.995,14
Vorjahr:	EUR	1.381.312,77

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	2022 EUR	2021 EUR
WES Fertig- und Einbauteile	643.284,06	516.578,66
WES Fertig- u. Einbauteile CH	8.018,65	1.223,79
WES Hilfsstoffe	3.088,65	45.825,91
Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	43,33	0,00
Verbrauch Werkzeuge, Erzeugungshilfen	148,87	1.116,50
Bezogene Leistungen (Fremdarbeit)	253.494,97	350.226,08
Bezogene Leistungen CH	99.756,30	131.154,63
Bezogene Bauleistungen CH	0,00	24.808,95
Bezogene Bauleistungen 20 %	0,00	91.448,58
Bezogene Leistungen (Reverse Charge)	0,00	219.765,61
Bezogene Leistungen GB	5.178,81	0,00
Bezugskosten	0,00	1.690,23
Zoll- und Grenzkosten	0,00	3.227,95
Skontoertrag Material	-3.018,50	-5.754,12
Zuführung Rückstellung Garantien, Nachar	50.000,00	0,00
	<u>1.059.995,14</u>	<u>1.381.312,77</u>

5. Personalaufwand**a) Löhne**

	EUR	0,00
Vorjahr:	EUR	14.809,44
	2022 EUR	2021 EUR
Löhne	0,00	12.694,32
Sachbezug Mittagstisch	705,20	0,00
Nichtleistungslöhne	0,00	2.115,12
Sachbezüge	-705,20	0,00
	<u>0,00</u>	<u>14.809,44</u>

b) Gehälter

	EUR	469.617,23
Vorjahr:	EUR	387.801,71
	2022 EUR	2021 EUR
Gehälter	469.617,23	333.615,26
Nichtleistungsgehälter	0,00	54.186,45
	<u>469.617,23</u>	<u>387.801,71</u>

c) soziale Aufwendungen

	EUR	237.028,49
Vorjahr:	EUR	219.538,77

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen
EUR 13.304,52 (EUR 37.327,87)

- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
EUR 126.879,40
(EUR 111.600,04)

	2022 EUR	2021 EUR
BV-Beitrag Angestellte	5.987,69	4.944,73
Abfertigungszahlungen an Angestellte	0,00	29.400,00
Dot. Urlaubsrückstellung Angestellte	7.316,83	2.983,14
Gesetzlicher Sozialaufwand	94.123,77	82.249,65
e-card Gebühren	0,00	88,90
Abzug e-card Gebühren	0,00	-88,90
Kommunalsteuer Angestellte	13.479,67	12.078,34
Dienstgeberbeitrag Angestellte	17.523,59	15.701,87
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag Angest.	1.752,37	1.570,18
Freiwilliger Sozialaufwand	1.440,00	1.168,10
Weiterbildung Mitarbeiter	0,00	2.640,83
Reisekosten Mitarbeiter	75.081,57	66.262,43
Reisekosten Mitarbeiter Schweiz	11.049,83	539,50
Reisekosten Mitarbeiter GB	9.273,17	0,00
	<u>237.028,49</u>	<u>219.538,77</u>

6. Abschreibungen

a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	EUR	10.934,28
Vorjahr:	EUR	9.544,76

- davon außerplanmäßig
EUR 2.772,06 (EUR 3.797,49)

	2022 EUR	2021 EUR
planm. Abschreibung Maschinen	898,76	898,76
planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	7.263,46	4.848,51
Übertrag	8.162,22	5.747,27

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
Übertrag	8.162,22	5.747,27
Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	1.988,48	3.797,49
Abschreibung GWG GB	24,08	0,00
Abschreibung GWG CH	<u>759,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>10.934,28</u>	<u>9.544,76</u>

**7. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

Vorjahr: **EUR 298.722,13**
EUR 177.431,24

**- davon Steuern, soweit sie
nicht unter Steuern vom Ein-
kommen und vom Ertrag fallen
EUR 12.906,34 (EUR 18.180,08)**

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
Fremdenverkehrsabgabe	0,00	160,62
Gebühren	1.487,49	-196,77
Nichtabzugsfähige Vorsteuer/Erwerbsteuer	11.418,85	18.216,23
Instandhaltung EDV	2.820,00	3.137,62
Instandhaltungen sonstige	0,00	2.190,94
Arbeitskleidung	901,80	6.218,01
Abfallentsorgung (Verwaltung)	48,76	0,00
Transporte durch Dritte	23.085,13	17.208,89
PKW-Aufwand SL 488ST	928,11	2.459,90
PKW Aufwand SL488ST CH	437,90	0,00
LKW-Aufwand	0,00	530,02
LKW-Aufwand SL 404ND	9.588,10	6.779,14
LKW-Aufwand SL 668SC	7.156,04	5.192,81
LKW-Aufwand SL668SC CH	31,55	0,00
LKW-Aufwand SL625SZ	1.005,08	0,00
Porto und sonstige Postgebühren	409,06	15,00
Miet- und Pachtaufwand	39.663,02	30.426,82
Gerätemieten/Verleihkosten	0,00	1.330,54
Leihwagen	11.731,89	3.396,36
Leihwagen CH	277,90	0,00
Leihwagen GB	4.954,19	0,00
Leasing Mercedes Sprinter SL 668SC	7.679,28	7.679,28
Leasing Ford Galaxy SL625SZ	722,94	0,00
Lizenzgebühren	362,99	0,00
Büromaterial	53,03	129,90
Inserate	3.611,02	12.253,83
Werbeaufwand sonstiger	838,34	408,62
Übertrag	129.212,47	117.537,76

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	129.212,47	117.537,76
Sachversicherungen	10.582,05	0,00
Sonstige Versicherungsprämien	0,00	7.994,48
Rechtsberatung	642,10	0,00
Rechtsberatung Schweiz	1.078,70	1.815,69
Rechtsberatung GB	8.374,52	0,00
Steuerberatung	17.441,00	32.897,00
Beratungsaufwand sonstiger	7.800,00	0,00
Aus- und Fortbildung	390,00	0,00
Beiträge an gesetzliche Berufsvertretung	602,32	710,13
Spesen des Geldverkehrs	4.495,07	2.696,23
Spesen Auslandsüberweisungen	0,00	1.641,01
Abschreibung von Forderungen ohne USt	27.729,64	0,00
Zuführung zur Einzelwertberichtigung	80.000,00	0,00
Sonstiger betrieblicher Aufwand	622,38	11.487,85
Fremdwährungskursverluste	8.851,62	699,24
Fremdwährungskursverlust Debitoren	555,04	0,00
Skontoertrag sonstiger betriebl. Aufwand	345,22	-48,15
	<u>298.722,13</u>	<u>177.431,24</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	EUR	327.611,68
Vorjahr:	EUR	395.293,93
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	2,07
Vorjahr:	EUR	55,92
	2022 EUR	2021 EUR
Zinserträge aus Bankguthaben	2,07	55,92
	<u>2,07</u>	<u>55,92</u>
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	EUR	7.158,15
Vorjahr:	EUR	5.577,55
	2022 EUR	2021 EUR
Bankzinsaufwand	0,00	1,16
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	7.158,15	5.576,39
	<u>7.158,15</u>	<u>5.577,55</u>

**11. Zinsen und ähnliche
Aufwendungen**

	EUR	452,58
Vorjahr:	EUR	29,13

- davon an verbundene
Unternehmen
EUR 452,58 (EUR 28,94)

	2022	2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zuzahlungs-,Bereitstellungs-,Überz.prov.	0,00	0,19
Gerichtskosten, Mahnspeisen	<u>452,58</u>	<u>28,94</u>
	<u>452,58</u>	<u>29,13</u>

12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11

	EUR	-7.608,66
Vorjahr:	EUR	-5.550,76

13. Ergebnis vor Steuern

	EUR	320.003,02
Vorjahr:	EUR	389.743,17

**14. Steuern vom Einkommen und
vom Ertrag**

	EUR	79.636,53
Vorjahr:	EUR	99.300,99

	2022	2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Körperschaftsteuer	79.636,00	99.287,00
Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	<u>0,53</u>	<u>13,99</u>
	<u>79.636,53</u>	<u>99.300,99</u>

15. Ergebnis nach Steuern

	EUR	240.366,49
Vorjahr:	EUR	290.442,18

16. Jahresüberschuss

	EUR	240.366,49
Vorjahr:	EUR	290.442,18

	2022	2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresüberschuss	<u>240.366,49</u>	<u>290.442,18</u>
	<u>240.366,49</u>	<u>290.442,18</u>

**17. Gewinnvortrag aus
dem Vorjahr**

	EUR	357.229,54
Vorjahr:	EUR	66.787,36

VAS Service GmbH, 5071 Wals bei Salzburg

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>357.229,54</u>	<u>66.787,36</u>
	<u>357.229,54</u>	<u>66.787,36</u>
18. Bilanzgewinn	<u>EUR</u>	<u>597.596,03</u>
Vorjahr:	EUR	357.229,54
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Bilanzgewinn	<u>597.596,03</u>	<u>357.229,54</u>
	<u>597.596,03</u>	<u>357.229,54</u>



Anhang

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022

der

VAS Service GmbH

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.2 Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen werden gem. § 7 EStG linear vorgenommen.

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Software	4 Jahre
Maschinen und maschinelle Anlagen	5 - 10 Jahre
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 800,-- werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgebucht.

1.3 Umlaufvermögen

Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Zur Berücksichtigung allgemeiner Kreditrisiken bestehen pauschale Wertberichtigungen; soweit erforderlich wurde die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt.

1.4 Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

1.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt. Der Grundsatz der Vollständigkeit ist nach Auskunft unseres Mandanten eingehalten.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresab-schreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang dargestellt.

2.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich kurzfristig, mit einer Rest-laufzeit bis zu einem Jahr.

2.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie betreffen die Rückstellungen:

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Rückstellung Garantien, Nacharbeiten	50.000,00	0
noch nicht konsumierte Urlaubstage	38.345,00	31.028,17
Rechts- und Beratungskosten	7.800,00	4.000,00
	96.145,00	35.028,17

2.4 Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

4. Sonstige Angaben

4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Arbeitnehmergruppen	Zahl	Vorjahr
Arbeiter	0	0
Angestellte	8	8

Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 8.

4.2 Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Ing. Norbert Thurner.

Wien, am 05.05.2023

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to Norbert Thurner, the managing director mentioned in the text. The signature is stylized and cursive.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

VAS Service GmbH, Wals

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte	
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2022		Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen													
I. Technische Anlagen und Maschinen													
1. Maschinenwerkzeuge	4.493,81	0,00	0,00	0,00	4.493,81	449,38	898,76	0,00	0,00	1.348,14	0,00	2.246,91	3.145,67
Summe	4.493,81	0,00	0,00	0,00	4.493,81	449,38	898,76	0,00	0,00	1.348,14 ##		2.246,91	3.145,67
II. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung													
1. Büromaschinen, EDV	9.063,62	2.352,10	0,00	0,00	11.415,72	4.046,63	2.820,32	0,00	0,00	6.866,95	0,00	4.548,98	5.017,20
2. Fahrzeuge PKV	22.900,00	0	0,00	0,00	22.900,00	1.636,71	3.271,43	0,00	0,00	4.908,14	0,00	17.992,86	21.264,29
3. Fahrzeuge LKV	16.258,53	0	0,00	0,00	16.258,53	12.157,55	1.171,71	0,00	0,00	13.329,26	0,00	2.929,27	4.100,98
Summe	48.222,15	2.352,10	0,00	0,00	50.574,25	17.840,89	7.263,46	0,00	0,00	25.104,35	0,00	25.471,11	30.382,47
Summe Anlagevermögen	52.715,96	2.352,10	0,00	0,00	55.068,06	18.290,27	8.162,22	0,00	0,00	26.452,49	0,00	27.718,02	33.528,14

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserstellung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Verbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESiG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielsweise aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.